

Stand 17.11.2016

Leitfaden

Übergang von anerkannten Flüchtlingen vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zum Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)

Inhaltsverzeichnis

I. Zuständigkeitswechsel	1
II. Antragstellung	1
III. Nach der Antragstellung	2
IV. Clearingstelle	5
V. Bürgersprechstunde	6
VI. Integrationskurs	7
VII. Anerkennungsberatung im Ausland erworbene Schul- u. Berufs-qualifikationen	8
VIII. Beratungsstellen für Migranten im Hochtaunuskreis	9

I. Zuständigkeitswechsel

Nach der Anerkennung als Flüchtling bzw. Asylberechtigter erfolgt ein Wechsel des Rechtskreises vom Asylbewerberleistungsgesetz zum Zweiten Sozialgesetzbuch. Ab diesem Zeitpunkt ist nicht mehr die Ausländerbehörde zuständig, sondern das Kommunale Jobcenter.

II. Antragstellung

Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, ist ein sogenannter „Kurzantrag für SGB II Leistungen“ zu stellen. Hierzu werden folgende Unterlagen benötigt:

- 1. Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II**
Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- 2. Krankenversicherung**
Gesundheitskarte oder Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse
- 3. Kontoauszüge**
Kontoauszüge der letzten drei Monate aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
- 4. Kosten der Unterkunft und Heizung**
Bei Anmietung einer Privatwohnung: vollständiger Mietvertrag nebst Mietbescheinigung
- 5. Kindergeld**
Soweit Kinder im Haushalt leben bzw. der Antragssteller selbst kindergeldberechtigt ist, Nachweis über die Antragsstellung des Kindergeldes bei der Familienkasse bzw. Nachweis über den Bezug von Kindergeld
- 6. Sonstiges**
 - Vorlage Ihres Ausweises bzw. Bescheinigung über die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis
 - Vorlage der Ausweise sämtlicher Haushaltsangehöriger
 - Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes (zur Vorlage bei der Behörde in der Regel gebührenfrei)
 - Fragebogen zum Migrationshintergrund

Es genügt, wenn die Unterlagen in Kopie vorgelegt werden. Bei Dokumenten, die in ausländischer Sprache abgefasst sind, bitten wir um Vorlage einer amtlichen Übersetzung.

Sowohl der Antrag, als auch das Merkblatt mit den erforderlichen Unterlagen können an der Infothek des Kommunalen Jobcenters abgeholt werden. Dort erhalten Sie auch weitere Information rund um die Antragstellung und den Leistungsbezug.

Sollten Sie Hilfe beim Ausfüllen des Antrages benötigen besteht die Möglichkeit einen Termin an der Infothek zu vereinbaren.

Öffnungszeiten

Mo. – Mi. 07:30 – 12:00 & 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 07:30 – 12:00 & 13:00 – 16:30 Uhr
Freitag 07:30 – 12:00 Uhr

Kommunales Jobcenter Hochtaunus
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
Haus 5, Erdgeschoss
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Erreichbarkeit

Ihre Fragen werden während der
Öffnungszeiten auch unter folgender
Rufnummer beantwortet:

Tel.: 06172 999-8999
Fax: 06172 999-9820
Email: jobcenter@hochtaunuskreis.de

III. Nach der Antragstellung

Nach erfolgreicher Antragstellung erhalten Sie eine Einladung des Fachbereichs Arbeitsförderung zu einer Informationsveranstaltung zum Thema Orientierungs-Offensive. Die Orientierungs-Offensive ist ein Kurs im Auftrag des Kommunalen Jobcenters Hochtaunus für Migranten, Flüchtlinge und Asylberechtigte mit dem Ziel, den Teilnehmern die Eingliederung in die deutsche Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Im Anschluss an die Informationsveranstaltung findet ein kurzes Einzelgespräch statt, um die weitere Vorgehensweise, die den Kurs und die Arbeitsförderung betreffen zu besprechen.

Während des achtwöchigen Kurses lernen die Teilnehmer:

- sich zu begrüßen und kurz vorstellen zu können
- sich gegenseitig zu helfen
- Informationen und Hilfen zu erfragen
- einfache Formulare auszufüllen und selbstständig zu lernen
- etwas über die Ausbildung, Beruf und die Arbeitssuche in Deutschland
- wie man einen aktuellen Lebenslauf mit Foto erstellt

Anmeldung Krankenkasse:

Nach Antragstellung und vor der abschließenden Leistungsbewilligung wird bereits eine Anmeldung des anerkannten Flüchtlings bei der jeweiligen Krankenversicherung vorgenommen, so dass eine medizinische Versorgung gewährleistet werden kann. Der anerkannte Flüchtling kann hierfür an der Infothek des Kommunalen Jobcenters Hochtaunus vorsprechen und sein Krankenkassenwahlrecht ausüben. Die Anmeldung erfolgt durch die Mitarbeiter der Infothek per Telefax bei der Krankenkasse. Weitere Unterlagen zur Krankenversicherung erhält der anerkannte Flüchtling dann direkt von seiner Wahlkrankenkasse.

Wohnen:

Nachdem Sie als Flüchtling anerkannt wurden, sind Sie berechtigt und verpflichtet aus der Gemeinschaftsunterkunft auszuziehen und sich eine eigene Wohnung zu suchen.

Während des Leistungsbezuges wird die Miete, sofern sie angemessen ist, vom Jobcenter übernommen.

Vor der Anmietung einer Wohnung sind folgende Schritte zu beachten:

1. Die Wohnung muss den Mietobergrenzen des Hochtaunuskreises entsprechen
2. Vorlage einer vom Vermieter ordnungsgemäß ausgefüllten Vermieterbescheinigung . Die Aufteilung in Grundmiete, Nebenkosten und Heizkosten sind dabei zu beachten.
3. Mitteilung über die Anzahl der Personen, die beabsichtigen, in diese Wohnung einzuziehen

Die Unterlagen können an der Infothek oder postalisch direkt an die Fachbereichsleitung des Hilfemanagements des Kommunalen Jobcenter Hochtaunus (Herr Dinges / in Vertretung Frau Neubauer) weitergeleitet werden. Elektronisch können die Unterlagen per E-Mail an folgende Adresse gesandt werden:

jobcenter@hochtaunuskreis.de

Eine Rückmeldung durch die Fachbereichsleitung – Herr Dinges – erfolgt innerhalb weniger Arbeitstage, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Erst nach Erteilung der Genehmigung über die Angemessenheit der Wohnung darf der Mietvertrag unterzeichnet werden.

Ablauf zur Geltendmachung und Durchsetzung eines Anspruch auf eine Erstausrüstung für die Wohnung:

Mit den Städten und Gemeinden des Hochtaunuskreises wurde zur Beantragung der Erstausrüstung folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Es handelt sich um einen anerkannten Flüchtling, dem ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) zusteht und der aus einer Gemeinschaftsunterkunft ausziehen möchte.
2. Ein Antrag auf Gewährung einer Erstausrüstung für die Wohnung wird gestellt.
3. Mitteilung der Stadt/Gemeinde an das Kommunale Jobcenter Hochtaunus, dass sich in der angemieteten Wohnung des anerkannten Flüchtlings keine Möbelstücke befinden, der anerkannte Flüchtling über keinerlei Möbelstücke zur Einrichtung dieser Wohnung verfügt und keinerlei Sachspenden zur Einrichtung seiner Wohnung erhält..
4. Übersendung der Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht des anerkannten Flüchtlings für die Stadt/Gemeinde gegenüber dem Kommunalen Jobcenter Hochtaunus.
5. Bei Vorliegen der durch die Stadt/bzw. Gemeinde bestätigten Anspruchsvoraussetzungen wird umgehend eine Geldpauschale zum Erwerb einer Erstausrüstung für die Wohnung an den anerkannten Flüchtling ohne weitere Prüfung durch den Außendienst des Hochtaunuskreises durch das Kommunale Jobcenter Hochtaunus gewährt.

Das weitere Vorgehen bezüglich der Beantragung der Erstausrüstung und Kautionszahlung kann an der Infothek des Jobcenters näher erläutert werden. Grundsätzlich sind beide Anträge schriftlich zu stellen.

Mietobergrenzen im Hochtaunuskreis ab 01.07.2015

Mit Kreisausschuss-Beschluss vom 16.06.2015 wurden neue Mietobergrenzen für die Unterkunftskosten nach Maßgabe der § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und § 35 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) festgelegt. Je nach Haushaltsgröße und Wohnort gelten unterschiedliche Beträge.

Wohnungsgröße

Die Beurteilung der Unterkunftskosten beruht auf folgenden Wohnungsgrößen, die in Anlehnung an § 17 Abs. 4 des Hessischen Wohnraumfördergesetzes in Verbindung mit Punkt 11.1 des hierzu ergangenen Erlasses vom 22.07.2014 angemessen sind:

1-Personen-Haushalt	bis zu 50 qm Wohnfläche
2-Personen-Haushalt	bis zu 60 qm Wohnfläche
3-Personen-Haushalt	bis zu 75 qm Wohnfläche
4-Personen-Haushalt	bis zu 87 qm Wohnfläche
5-Personen-Haushalt	bis zu 99 qm Wohnfläche
für jeden weiteren Haushaltsangehörigen	jeweils bis zu 12 qm Wohnfläche mehr.

Mietobergrenzen

Die nachfolgend angegebenen Mietobergrenzen bezeichnen die jeweils angemessene **Bruttokaltmiete**. Die Bruttokaltmiete setzt sich zusammen aus Grundmiete und kalten Nebenkosten (Wasser, Kanal, Müll etc.). Die Mietobergrenze darf in der Regel nicht überschritten werden, da die Unterkunftskosten andernfalls unangemessen sind.

Haushaltsgröße	Bad Homburg, Friedrichsdorf, Königstein, Kronberg, Oberursel, Steinbach	Glashütten, Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Schmitten, Usingen, Wehrheim, Weilrod
1 Person	518,00	417,00
2 Personen	625,00	491,00
3 Personen	715,00	598,00
4 Personen	800,00	667,00
5 Personen	886,00	730,00
jede weitere Person	+ 96,00	+ 90,00

Heizkosten

Die Heizkosten werden zusätzlich übernommen, und zwar in tatsächlicher Höhe, soweit keine Anhaltspunkte für ein unangemessenes Heizverhalten vorliegen oder die Wohnung unangemessen groß ist.

Darüber hinaus besteht bei Erhalt von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch ein Anspruch auf:

- Kindergeld (Beantragung bei der Familienkasse)
- Elterngeld (Beantragung bei der Elterngeldstelle)
- Erstausrüstung bei Neugeborenen (Beantragung beim Kommunalen Jobcenter)
- Umzugs- und Renovierungskosten (Beantragung beim Kommunalen Jobcenter und nur nach vorheriger Zusicherung)
- Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (Beantragung beim Kommunalen Jobcenter)

➤ **Leistungsarten:**

- Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Schulen und Kindertageseinrichtungen oder für die Kindertagespflege geleistet wird
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Schülerbeförderung ab der 10. Klasse
- Angemessene, die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

➤ **Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe haben:**

- Kinder und Jugendliche mit einem Anspruch aus SGB II Leistungen
- die noch keine 25 Jahre alt sind beziehungsweise im Fall sozialer und kultureller Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft noch keine 18 Jahre alt sind
- in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden oder eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

IV. Clearingstelle

Die Clearingstelle steht Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und sich im unmittelbaren Übergang zum Zweiten Sozialgesetzbuch befinden, beratend zur Seite.

Die Aufgabe der Clearingstelle ist es, Asylbewerber frühzeitig zu integrieren. Vor Ort werden daher mit den Asylbewerbern beispielsweise Profilingbögen erstellt und ermittelt, welche Schul- und Berufsausbildung vorliegen. Zusätzlich wird geprüft, welche Stelle für die Anerkennung der Zeugnisse zuständig ist. Es besteht außerdem die Möglichkeit, die Klienten in Praktikumsstellen und Arbeitsstellen im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten unterzubringen, um die Arbeitsabläufe kennenzulernen und die im Profilingbogen angegebenen Berufserfahrung zu überprüfen.

Ebenso soll die Clearingstelle Unterstützung vielfältiger Art u.a. bei Arbeits- und Wohnungssuche oder Familienzusammenführung bieten.

Um sprachliche Barrieren aus dem Weg zu räumen, ist die Beratung in verschiedenen Sprachen möglich. Unter anderem in Englisch, Russisch, Polnisch, Französisch, Türkisch und Arabisch.

Allgemeine Übersicht über die Aufgaben der Clearingstelle:

- Profiling
- Erfassung der Lebenssituation
- Überprüfung der Arbeitsbereitschaft
- Analyse von Stärken und Schwächen
- Klärung der Vermittlungsfähigkeit
- Anbindung an Praktikumsstellen
- Arbeitsgelegenheiten
- Sensibilisierung zur ehrenamtlichen Mitarbeit in gemeinnützigen Einrichtungen
- Zusammenarbeit mit Sozialarbeitern und ehrenamtlichen Helfern
- Weitergabe von Informationen zur beruflichen und sozialen Integration

Erreichbarkeit

Termine werden nach Vereinbarung vergeben.

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
Haus 5, EG, Raum 005
61352 Bad Homburg

Frau Rudolph
Frau Bialobrzeska
Frau Naaja

Tel.: 06172 999-8760
Tel.: 06172 999-8761

Allgemeine Email:
clearingstelle@hochtaunuskreis.de

V. Bürgersprechstunde

Für Fragen jeglicher Art, die die Integration der Flüchtlinge betreffen, ist Frau Jedrzejczyk die Ansprechpartnerin.

Sie berät sie gerne bei folgenden Schwerpunkten:

- der Suche nach einem passenden Deutsch-Kurs
- der Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche
- Behördenangelegenheiten
- Informationen zur Anerkennung von Abschlüssen
- der Suche nach einem Praktikumsplatz
- der Suche nach verschiedenen Kursen, Fort- und Weiterbildungen
- dem Kennenlernen anderer Menschen
- interkulturellen Konflikten
- der Suche nach einem Kita-Platz

- schulische Angelegenheiten

Bürgersprechstunde

Dienstag 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Leitstelle Integration
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
Haus 5, 2. Stock, Zimmer 204
61352 Bad Homburg

Erreichbarkeit

Tel.: 06172 999-4216

Fax: 06172 999-9820

Email: jobcenter@hochtaunuskreis.de

VI. Integrationskurs

Nach erfolgreicher SGB II-Antragstellung können die Asylberechtigten bzw. Flüchtlinge einen Integrationskurs beantragen. Jeder Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs.

Im Sprachkurs werden wichtige Themen aus dem alltäglichen Leben behandelt, wie zum Beispiel:

- Arbeit und Beruf
- Aus- und Weiterbildung
- Betreuung und Erziehung von Kindern
- Einkaufen/Handel/Konsum
- Freizeit und soziale Kontakte
- Gesundheit und Hygiene/ menschlicher Körper
- Medien und Mediennutzung
- Wohnen

Außerdem lernen die Teilnehmer in Deutsch Briefe und E-Mails zu verfassen, Formulare auszufüllen, zu telefonieren oder sich auf eine Arbeitsstelle zu bewerben.

Im Orientierungskurs wird beispielsweise über die:

- deutsche Rechtsordnung, Geschichte und Kultur
- Rechte und Pflichten in Deutschland
- Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft
- Werte, die in Deutschland wichtig sind, zum Beispiel Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung von Mann und Frau

gesprochen.

Die erforderlichen Formulare zur Antragstellung erhalten Sie bei folgenden Anlaufstellen:

- Caritas Migrationsberatung, Gartenstr. 23 Steinbach
- Internationalen Bund, Borkenberg 11 Oberursel
- Leitstelle Integration (Bürgersprechstunde), Ludwig-Erhard-Anlage 5 Bad Homburg

- im Internet unter www.bamf.de

Die Anmeldung erfolgt nach erfolgreicher Zulassung beim nächstgelegenen Integrationskursträger im Hochtaunuskreis:

- Internationaler Bund, Borkenberg 11 Oberursel
- vhs Hochtaunus, Füllerstr. 1 Oberursel

Vor Beginn des Integrationskurses führt der Kursträger einen Einstufungstest durch. Das Ergebnis dient der Entscheidung mit welchem Kursabschnitt begonnen wird und ob ein spezieller Integrationskurs sinnvoll wäre.

Sobald die Kostenbefreiung vorliegt, kann außerdem ein Fahrtkostenzuschuss beim BAMF beantragt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar bei Kursbeginn zu stellen und wird meist am ersten Unterrichtstag vom Kursträger ausgeteilt.

Das BAMF prüft dann, ob die beantragten Fahrtkosten angemessen sind und gewährt entweder einen anteiligen Zuschuss oder die volle Kostenerstattung.

VII. Anerkennungsberatung im Ausland erworbene Schul- u. Berufsqualifikationen

Die Beratung richtet sich an Asylberechtigte bzw. Flüchtlinge, die im Ausland einen Berufs-, - oder Schulabschluss erworben haben und prüfen lassen möchten, ob und wie diese Qualifikationen anerkannt werden können.

In der Beratung bekommen Sie dahingehend:

- eine erste Einschätzung, ob ein Anspruch / eine Chance auf ein Anerkennungsverfahren besteht
- eine Vorklärung welchem deutschen Beruf die Qualifikation aus dem Ausland entspricht
- Informationen zu ständigen Stellen, den notwendigen Unterlagen, den Kosten und der möglichen Dauer eines Anerkennungsverfahrens
- Begleitung durch das Anerkennungsverfahren

Ansprechpartner

Herr Khaled Fakha
INBAS GmbH

Erreichbarkeit

Tel.: 0151 / 65497346
Email: fakha@inbas.com
www.hessen.netzwerk-iq.de

VIII. Beratungsstellen für Migranten im Hochtaunuskreis

- Landratsamt Hochtaunuskreis, Bürgersprechstunde für Migranten
Bad Homburg, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, Haus 5, Etage 2, Zimmer 204
Dienstag von 10 – 12 Uhr und Donnerstag von 13 – 15 Uhr
- Taunusdienste gGmbH, Clearingstelle für Asylbewerber im Übergang zum SGB II
Bad Homburg, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, Haus 5, Erdgeschoss, Zimmer 005
Montag – Freitag von 10 – 12 Uhr und Einzeltermine
Terminvergaben unter E-Mail clearingstelle@hochtaunuskreis.de
- Caritas Hochtaunus, Migrationsberatung für Erwachsene ab 27 Jahren
Steinbach, Gartenstr. 23, Telefon 06171-277890
Terminvereinbarung Mo-Fr von 10 – 12 Uhr
ohne Anmeldung: Donnerstag von 14 – 16 Uhr
- Caritas Hochtaunus, Migrationsberatung für Erwachsene ab 27 Jahren
Bad Homburg, Dorotheenstr. 11, Telefon 06171-277890
Terminvereinbarung Mo-Fr von 10 – 12 Uhr
ohne Anmeldung: Montag von 10 – 12 Uhr
- Internationaler Bund, Jugend-Migrationsdienst für Jugendliche von 12 – 27 Jahren
Friedrichsdorf, Bahnstr. 29, Telefon 06172-1379880
- Internationaler Bund –Jugendhilfe und Migration– Integrationsbüro
Oberursel, Borkenberg 11 (Hinterhaus), Tel. 06171-926664
Offene Sprechstunde: Dienstag von 9 – 12 und 16 – 17:30 Uhr
geschlossen während der Schulferien

Beratung zur Gleichwertigkeit von schulischen und beruflichen Abschlüssen aus dem Ausland

- Arbeitsagentur Bad Homburg, montags von 9:30 – 12 Uhr, Raum 039, Termin
notwendig!
Ober-Eschbacher-Straße 109, Bad Homburg – Tel. 0151-65497346 Herr Fakha
- Arbeitsagentur Frankfurt, Termine unter Tel. 0151-65497414 oder 0151-65429848
Fischerfeldstraße 10 – 12, Frankfurt am Main